

**Besondere Bedingungen Vermietung
wizperZone
- für Geschäftskunden -**

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Diese AGB finden nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB Anwendung. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der wizAI für Geschäftskunden gelten ergänzend zu diesen Besonderen Bedingungen.
- 1.2. Mit **wizperZone** bietet wizAI eine Lösung an, mit der ortsbasiert, zeitabhängig und ggf. zugeschnitten auf den jeweiligen Nutzer Informationen sowohl auf Bildschirme als auch mittels Bluetooth auf Mobiltelefone oder PDAs geschickt werden können. Vertragsgegenstand ist die Vermietung der dazu notwendigen Software und Geräte sowie der darin eingespeicherten Standardsoftware mit den in der Auftragsbestätigung oder in einem durch wizAI gemachten verbindlichen Angebot festgelegten Eigenschaften und Leistungsmerkmalen. Die Geräte und Software werden sowohl als stand alone Lösung (wizperZone anywhere) oder als Netzwerklösung (wizperZone network) angeboten.
- 1.3. Der Umfang der wizAI obliegenden Gebrauchsüberlassung richtet sich nach der Auftragsbestätigung oder dem durch wizAI erstellten verbindlichen Angebot. Als zugesicherte Eigenschaften der Mietsache gelten nur solche, die in der Auftragsbestätigung oder dem durch uns gemachten verbindlichen Angebot ausdrücklich als zugesicherte Eigenschaften bezeichnet und genannt sind.
- 1.4. Neben der Nutzung der wizperZone mit Standardsoftware bietet wizAI an, die Software nach Kundenspezifikationen bereitzustellen. In diesem Fall richten sich die wizAI obliegenden Verpflichtungen zur Bereitstellung sowie die Anforderungen an die zu erstellende Software nach einem gesondert abzuschließenden Miet- und Softwareerstellungsvertrag.

- 1.5. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Bereitstellung der gemieteten Geräte und Software grundsätzlich am Geschäftssitz der wizAI. Die Aufstellung der Geräte und Installation der Software obliegt dem Kunden. Der Kunde hat diese gemäß beigefügter Dokumentation und durch entsprechend qualifiziertes Personal durchzuführen. Eine Einweisung des Kunden in die Funktionsweise der Geräte erfolgt grundsätzlich nicht.
- 1.6. Ist abweichend von vorgenannten eine Lieferung, Installation und Inbetriebnahme durch wizAI oder eine gesonderte Einweisung der Mitarbeiter des Kunden vereinbart, ergibt sich dies aus der Auftragsbestätigung.
- 2. Mietzeit**
- 2.1. Das Mietverhältnis beginnt und endet zu den in der Auftragsbestätigung genannten Terminen. Sind keine Termine genannt, besteht das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit.
- 2.2. Unabhängig von wem der Transport der Mietsachen durchgeführt werden soll, schließt die Mietzeit den vereinbarten Tag der Bereitstellung der Mietgegenstände am Geschäftssitz von wizAI (Mietbeginn) und den vereinbarten Tag der Rückgabe der Mietgegenstände am Geschäftssitz von wizAI (Mietende) mit ein.
- 2.3. Ist mit dem Kunden die Versendung der Mietsachen sowie ein verbindlicher Liefertermin vereinbart, beginnt die Mietzeit mit dem vereinbarten Liefertermin und endet mit dem vereinbarten Tag der Rücksendung.
- 2.4. Ist mit dem Kunden die Versendung des Vertragsgegenstandes ohne verbindlichem Liefertermin vereinbart, beginnt die Mietzeit mit dem Tag der Anlieferung und endet nach Ablauf des in der Auftragsbestätigung genannten Mietzeitraums ohne weiteres.
- 2.5. Ein Recht zur ordentlichen Kündigung besteht bei befristeten Mietverträgen nicht, das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 2.6. Jede Kündigung bedarf der Textform.

3. Pflichten des Kunden

- 3.1. Der Kunde hat wizAI den geplanten Einsatzort der Mietsache während der Mietzeit vor Vertragsschluss mitzuteilen. Möchte der Kunde den Einsatzort während der Mietzeit abweichend von dem in der Auftragsbestätigung genannten Ort wählen, so hat er dies wizAI unverzüglich mitzuteilen. wizAI kann der Änderung des Einsatzortes aus wichtigem Grund widersprechen. Durch einen Wechsel des Einsatzortes zusätzlich entstehende Kosten trägt der Kunde.
- 3.2. Ist eine Lieferung der gemieteten Geräte vereinbart, hat der Kunde zum vereinbarten Liefertermin dafür zu sorgen, dass wizAI die Anlieferung ungehindert erbringen kann. Erkennbare Hindernisse sind von dem Kunden rechtzeitig anzuzeigen.
- 3.3. Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und ihn nur entsprechend der beigefügten Dokumentation zu verwenden. Die wizperZone ist nicht wasser- und feuchtigkeitsgeschützt und nur für den Indoor Einsatz geeignet. Der Kunde hat dies zu beachten und bei der Nutzung einen geeigneten Wetterschutz sicherzustellen.
- 3.4. Die Gebrauchsüberlassung und Untervermietung der Mietsache durch den Kunden an Dritte ist, gleich in welcher Art, ohne ausdrückliche Zustimmung der wizAI ausgeschlossen. Ein Sonderkündigungsrecht des Kunden gemäß § 540 Abs. 1 S. 2 BGB besteht nicht, solange wizAI der Untervermietung nicht zugestimmt hat.
- 3.5. Wird die Mietsache beim Kunden gepfändet oder beschlagnahmt, so hat der Kunde dies wizAI unverzüglich schriftlich unter Angabe aller zur Wahrung der Rechte von wizAI notwendigen Auskünfte anzuzeigen. Der Kunde ist gleichzeitig verpflichtet, den Dritten vom Eigentum der wizAI in Kenntnis zu setzen.
- 3.6. Spätestens am letzten Tag der Mietzeit ist der Kunde verpflichtet, den Vertragsgegenstand am Geschäftssitz der wizAI zu übergeben oder bei vereinbarter Rücksendung an diesen zu versenden, bzw. bei vereinbarter Abholung durch wizAI im transportfertigen Zustand zur Abholung bereit zu stellen.

4. Mängelansprüche und Haftungsbegrenzung

4.1. Mängel

- 4.1.1. Der Vermieter ist berechtigt, die Räumlichkeiten des Mieters in der Zeit von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr zu betreten, um auftretende Mängel an der Hard- und Software zu beseitigen. Der Mieter wird den Vermieter bei der Mängelbeseitigung unterstützen.
- 4.1.2. Der Mieter wird dem Vermieter alle Mängel unverzüglich anzeigen. Die Mängelbeseitigung erfolgt nach Wahl des Vermieters durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

4.2. Minderung

- 4.2.1. Der Mieter darf eine Mietminderung nicht durch Abzug vom vereinbarten Mietzins durchsetzen. Entsprechende Bereicherungs- oder Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 4.2.2. Der Mieter kann die Miete nicht mindern, wenn er den Mangel der Mietsache zu vertreten hat. Die wizperzone-Hardware ist nicht wasser- und feuchtigkeitsgeschützt und ausdrücklich nur für den Indoor Einsatz geeignet. Der Mieter hat dies zu beachten und bei der Nutzung einen geeigneten Standort zu wählen, um einen ausreichenden Wetterschutz sicherzustellen.
- 4.2.3. Der Mieter kann die Miete auch dann nicht mindern, wenn er den Mangel schon bei Vertragsschluss kennt; ferner, wenn er den Mangel nachträglich erkennt, gleichwohl aber den Gebrauch des Vertragsgegenstandes über einen längeren Zeitraum hinweg vorbehaltlos fortsetzt, namentlich die Miete in voller Höhe weiterzahlt. Das Minderungsrecht des Mieters ist außerdem ausgeschlossen, wenn ihm bei Vertragsschluss ein Fehler der Mietsache infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, außer wenn wizAI die Abwesenheit des Fehlers zugesichert

oder den Fehler arglistig verschwiegen hat. Die Mietminderung entfällt auch dann, wenn sich im Laufe der Mietzeit ein Mangel am Vertragsgegenstand zeigt, der Mieter die Anzeige aber unterlässt und wizAI infolge dieser Unterlassung außer Stande war Abhilfe zu schaffen.

4.3. **Haftungsbegrenzung**

Es gelten die Haftungsbegrenzungen aus Punkt 10 f. unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ergänzend ist die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler nach § 538 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, wizAI hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.